

Merkblatt

Tauchen in den Talsperren des Ruhrverbands (RV)

1 Rechtsgrundlagen

Die Talsperren des Ruhrverbands (RV) sind zur Abgabe von sauberem Zuschusswasser, insbesondere für die Sicherung der Wasserversorgung des Ruhrgebiets, errichtet worden. Zugleich sind sie als Erholungsgewässer sehr begehrt. Um ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen zu können, müssen vermeidbare direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von den Talsperren ferngehalten werden. Die Benutzung der Talsperren für den Erholungsverkehr ist daher nur mit Beschränkungen möglich.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) ist an den Talsperren der Gemeingebrauch grundsätzlich nicht zugelassen. Die zuständige Wasserbehörde, die Bezirksregierung Arnsberg, kann jedoch im Einvernehmen mit dem Talsperreneigentümer bestimmen, ob und in welchem Umfang der Gemeingebrauch an den Talsperren zulässig ist. Dies hat die Bezirksregierung Arnsberg im Einvernehmen mit dem RV für folgende Talsperren des RV durch Erlass einer Gemeingebrauchsverordnung umgesetzt:

Bigge- und Listertalsperre
Hennetalsperre
Möhnetalsperre
Sorpetalsperre

Gemäß der z.Z. gültigen Gemeingebrauchsverordnung vom 20.12.1983, zuletzt geändert am 31. April 2013, ist Tauchen unter der Voraussetzung einer wasserrechtlichen Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde und der Zustimmung des RV als Gewässer-eigentümer erlaubt.

2 Tauchübungsplätze

Um SporttaucherInnen die Gelegenheit zur Ausübung ihres Sports zu geben, hat der RV in Abstimmung mit den zuständigen Wasserbehörden der Einrichtung von Tauchübungsplätzen zugestimmt. Die Tauchübungsplätze, verteilt auf 4 Talsperren, sind jeweils in der Obhut eines Tauchplatzbetreibers (z.B. Tauchsportverein, DLRG). Für diese Tauchübungsplätze wurden befristete Genehmigungen erteilt.

Sofern TaucherInnen einen dieser Tauchübungsplätze benutzen wollen, müssen sie sich vorher mit dem Träger des Platzes abstimmen, von dem sie auch über die Benutzungsbedingungen informiert werden. Den Weisungen des Trägers ist zu folgen.

Die Anschriften der Träger sind:

für die **Biggetalsperre**
Tauchclub Octopus Siegen e.V.
Marienborner Straße 105, 57074 Siegen
www.tc-octopus.de

für die **Hennetalsperre**:
DLRG, Ortsgruppe Meschede
Siedlungsstraße 42, 59872 Meschede
Telefon: 0291 / 8127
Rettungswachtstation Berghauser Bucht, 59872 Meschede
Telefon: 0291 / 8991
www.dlrg-meschede.de, Email: info@dlrg-meschede.de

für die **Möhnetalsperre**:
Tauchschule PRODIVE
Zum Fürstenberg 14, 59469 Ense-Lüttringen
Telefon: 02938 / 979132, Hotline: 0170 - 2308998
www.prodive.de

für die **Sorpetalsperre**:
Tauchschule Sorpesees GmbH
Ameckerstraße 16, 59846 Sundern
Telefon: 02393 / 220430, Fax: 02393 / 240027
www.tauchschule-sorpesee.de, Email: info@tauchschule.de
Sorpesees GmbH
Hakenbrinkweg 19, 59846 Sundern
Telefon: 02935 / 9699015, Fax: 02935 / 9699022
www.sorpesee.de, Email: info@sorpesee.de

Die Anschriften der zuständigen Talsperrenbetriebe des Ruhrverbands sind:

für die Henne-, Möhne- und Sorpetalsperre:
Talsperrenbetrieb Nord
Eckestraße 4, 59519 Möhnesee
Telefon: 02924/9704-0, Telefax: 02924/9704-90

für die Bigge- und Listertalsperre:
Talsperrenbetrieb Süd
Birkenfeld 9, 57439 Attendorn
Telefon: 02722/7069-0, Telefax: 02722/7069-27

Email-Adresse: info@ruhrverband.de

3 Prüfungen und Tieftauchversuche

Für bestimmte Tauchprüfungen wird das Tauchen in größeren Tiefen verlangt. Zur Vorbereitung und zur Durchführung solcher Prüfungen hat der RV Tieftauchversuche im Tauchübungsgebiet "Kraghammer Sattel" der Biggetalsperre in beschränktem Umfang und nur für geübte TaucherInnen grundsätzlich ermöglicht. Hierfür ist eine vorherige Anmeldung unbedingt erforderlich. Ansprechpartner für Interessenten ist der für die Biggetalsperre angegebene **Träger**.

4 Hinweis

Informationen über Regelungen zu weiteren Nutzungen an den Talsperren finden Sie auf der Homepage des Ruhrverbandes unter:
<http://www.ruhrverband.de/sport-freizeit/>

5 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt am 30. April 2013 in Kraft. Gleichzeitig verliert das Merkblatt "Tauchen in den Talsperren des Ruhrverbands (RV)" vom 30. April 2011 an Gültigkeit.